



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 27, Abs. 2, Ziffer 8 der Gemeindeordnung¹⁾ erlässt:

Verordnung für den Betrieb und die Benutzung der Räumlichkeiten des Kulturzentrums bestehend aus Casino und Altem Zeughaus (Betriebsverordnung Kulturzentrum) ^{2) 3) 4)}

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Betrieb, die Vermietung und die Benutzung der Gebäulichkeiten und Räumlichkeiten des Kulturzentrums.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Räume des ganzen Casinos (das Foyer, die Säle inkl. die Garderoben, die Bühne mit Nebenräumen, die Bibliothek, das Restaurant und die Parkplätze) sowie die Räume des Alten Zeughauses. ⁵⁾

2. Organisation

Art. 3 Aufsicht

¹⁾ Der Gemeinderat übt im Rahmen betrieblicher und finanzieller Grundsatzbeschlüsse die Aufsicht über Betrieb und Benutzung der Räumlichkeiten aus.

²⁾ Er beschliesst über folgende Angelegenheiten: ⁶⁾

- a) die Wahl des Betriebsleiters und des Mieters oder der Mieterin des Casino-Restaurants;
- b) die Festsetzung der Benutzungsgebühren.

¹⁾ Gemeindeordnung vom 24.06.1974, SRV 11
²⁾ Teilrevision: 15.08.1995; in Kraft ab 15.08.1995
³⁾ Teiländerung: 28.02.2006; in Kraft ab 01.07.2006
⁴⁾ Teiländerung: 15.12.2009; in Kraft ab 1.1.2010
⁵⁾ Teiländerung: 15.12.2009; in Kraft ab 1.1.2010
⁶⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008



Art. 4 aufgehoben ⁷⁾

Art. 5 Betriebsleiter ⁸⁾

Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters sind im Stellenbeschrieb geregelt.

3. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

Art. 6 Benutzungsprioritäten ⁹⁾

¹ Bei der Benutzung der Räume haben Vorrang:

- a) die Gemeinde;
- b) die Schulen der Einwohnergemeinde Herisau;
- c) die Dorfvereine;
- d) die politischen und kulturellen Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Herisau

² Diese Benutzer haben bei der Vergebung der Räume auch das Vorrecht der Terminwahl.

Art. 7 Benutzungsbewilligung

¹ Die bewilligte Benutzung umfasst die sachgemässe Beanspruchung der Räumlichkeiten, des Mobiliars und der besonderen Einrichtungen.

² Die Erteilung der Bewilligung erfolgt durch den Abschluss eines Benutzungsvertrages.

Art. 8 Haftung des Veranstalters ¹⁰⁾

Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen verursachten Schäden an den benutzten Räumen und dem Mobiliar. Über allfällige bei der Abnahme festgestellte Schäden ist zuhanden des Betriebsleiters ein vom Veranstalter mitunterzeichnetes Protokoll aufzunehmen. Er kann vom Veranstalter Schadenersatz verlangen.

Art. 9 Haftung der Gemeinde

¹ Die Gemeinde als Eigentümerin der Gebäude haftet nur für Schäden, welche von fehlerhaften Anlagen, fehlerhafter Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursacht wurden.

² Sie lehnt jede Haftung ab, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen gegenüber den Veranstaltern selbst, den Benutzern oder Dritten entsteht. Es ist Sache des Veranstalters, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

Art. 10 Gebühren ¹¹⁾

¹ Für die Benutzung werden Entschädigungen und Abgeltungen gemäss der Tarifordnung im Anhang 1 dieser Verordnung erhoben.

⁷⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008

⁸⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008

⁹⁾ Teilrevision: 28.02.2006; in Kraft ab 01.07.2006

¹⁰⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008

¹¹⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008



² Der Betriebsleiter kann Abweichungen von der Tarifordnung nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten bewilligen.

Art. 11 Weitere Bewilligungen ^{12) 13)}

Das Einholen weiterer Bewilligungen wie Polizeistundenverlängerungen, Aufführungsrechten für Theater und Musik usw. ist Sache der Veranstalter.

Art. 12 Übergabe und Abnahme

Übergabe- und Abnahmetermin sind mit dem Saal- und Bühnenmeister¹⁴⁾ abzusprechen.

4. Besondere Bestimmungen "Casino"

Art. 13 Reservationen ¹⁵⁾

¹ Reservationen sind jeweils für das laufende und das folgende Jahr möglich. Die vorrangigen Benutzer gemäss Artikel 6 Absatz 1 dürfen Reservationen bereits für das übernächste Jahr vornehmen. Begründete Ausnahmen bewilligt der Betriebsleiter. Gesuche mit den gewünschten Belegungsdaten sind schriftlich einzureichen.

²

³ Die Reservationen von Veranstaltungsdaten werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

⁴ Wenn eine vereinbarte Reservation durch die Veranstalter nicht eingehalten wird, sind diese verpflichtet, den Betriebsleiter umgehend schriftlich zu informieren. Bereits erbrachte Dienstleistungen, ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen und entstandene Kosten sind zu entschädigen. Schadenersatzansprüche bleiben zudem vorbehalten. ¹⁶⁾

⁵ Keine, respektive nur zeitlich beschränkte Veranstaltungen werden an folgenden Daten bewilligt: ¹⁷⁾

| | |
|----------------|--|
| Gründonnerstag | Anlässe bis längstens 24.00 Uhr |
| Karfreitag | keine Anlässe |
| Ostersamstag | Anlässe bis längstens 04.00 Uhr am Ostersonntag-Morgen |
| Ostersonntag | keine Anlässe nach 04.00 Uhr |
| 24. Dezember | Anlässe bis längstens 24.00 Uhr |
| 25. Dezember | keine Anlässe |
| 26. Dezember | Anlässe bis längstens 24.00 Uhr ¹⁸⁾ |

¹²⁾ Teilrevision: 15.08.1995; in Kraft ab 15.08.1995

¹³⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008

¹⁴⁾ geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 6. Februar 2024; in Kraft per 1. März 2024

¹⁵⁾ Absätze 1 und 3 geändert sowie Absatz 2 aufgehoben mit Entscheid des Gemeinderates vom 6. Februar 2024; in Kraft per 1. März 2024

¹⁶⁾ Teilrevision: 15.08.1995; in Kraft ab 15.08.1995

¹⁷⁾ Teilrevision: 22.03.2011; in Kraft per 22.03.2011

¹⁸⁾ Teilrevision: 01.06.2010; in Kraft ab 01.06.2010



Art. 14 Wirtschaftsführung im Saal ¹⁹⁾

¹ Die Wirtschaftsführung im Saal ist grundsätzlich Sache des Mieters oder der Mieterin des Casino-Restaurants.

² Die in Art. 6 Abs. 1 lit. c und d genannten Veranstalter sind berechtigt, für ihre Anlässe den grossen Saal selbstständig zu nutzen und zu bewirtschaften. ²⁰⁾

³ Die Nassreinigung der benutzten Räumlichkeiten sowie die Nassreinigung von WC-Anlagen und Office-Einrichtungen ist Sache des Veranstalters und hat gemäss den Anweisungen des Saal- und Bühnenmeisters²¹⁾ zu erfolgen. ²²⁾

⁴ Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. ²³⁾

Art. 15 Bühneneinrichtung ²⁴⁾

¹ Die Bedienung der Bühneneinrichtung, der elektrischen Apparate sowie der Beleuchtungseinrichtungen ist ausschliesslich Sache des Bühnenmeisters bzw. der von ihm ausdrücklich damit beauftragten Personen. Allen Anweisungen des Bühnenmeisters ist strikte Folge zu leisten.

² Ortsansässige Vereine, welche die Bühne regelmässig benutzen, können einen Bühnenverantwortlichen bezeichnen, der sich jährlich einer Instruktion durch den Bühnenmeister stellen muss.

³ Probenstage und -zeiten sind mit dem Betriebsleiter zu vereinbaren. Termine für Hauptproben sind in den Belegungsplan aufzunehmen. Probenstage dürfen weitere Bewirtschaftungen des Saales nicht behindern.

⁴ Das Wirten auf der Bühne und im Kulissenraum ist verboten.

Art. 16 Dekorationen

¹ Dekorationen im Saal und im Foyer dürfen nur im Einvernehmen mit dem Saalmeister angebracht werden. Nägel, Schrauben, Heftklammern usw. sind als Befestigungsmittel an Möbeln und Immobilien nicht gestattet. Alle Dekorationen, einschliesslich deren Befestigungen, müssen nach der Veranstaltung entfernt werden. Die Verwendung von feuergefährlichem Dekorationsmaterial ist nicht gestattet.

² Die Dekoration ist durch die Feuerpolizei abzunehmen.

Art. 17 Garderobe

Die Bedienung der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Er kann hierfür eine Gebühr erheben und haftet in diesem Fall für die entgegengenommenen Gegenstände.

Art. 18 Tür- und Saalwache

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Tür- oder Saalwache zu stellen.

¹⁹⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008

²⁰⁾ Teiländerung: 25.02.2006; in Kraft ab 01.07.2006

²¹⁾ geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 6. Februar 2024; in Kraft per 1. März 2024

²²⁾ Teilrevision: 15.08.1995; in Kraft ab 15.08.1995

²³⁾ geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 6. Februar 2024; in Kraft per 1. März 2024

²⁴⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008



Art. 19 Verantwortung

Bei einer Saalbenutzung durch Drittpersonen ist der unter Vertrag stehende Veranstalter für die Beachtung der Verordnung und die ordnungsgemässe Behandlung der Räume und Einrichtungen verantwortlich.

Art. 20 Übergabe und Abnahme der Säle

Bei selbstständiger Wirtschaftsführung (gemäss Art. 14) ist für die Übernahme und Abgabe des Saales der Saal- und Bühnenmeister²⁵⁾ zuständig.

5. Besondere Bestimmungen "Altes Zeughaus"

Art. 21 Reservationen ²⁶⁾

¹ Reservationen für das Alte Zeughaus sind jeweils für das laufende und das folgende Jahr möglich. Begründete Ausnahmen bewilligt der Betriebsleiter.

² Wenn eine vereinbarte Reservation aus wichtigen Gründen durch die Veranstalter nicht eingehalten werden kann, so ist dies dem Betriebsleiter umgehend schriftlich mitzuteilen.

³ Keine, respektive nur zeitlich beschränkte Veranstaltungen werden an folgenden Daten bewilligt: ²⁷⁾

| | |
|----------------|--|
| Gründonnerstag | Anlässe bis längstens 24.00 Uhr |
| Karfreitag | keine Anlässe |
| Ostersamstag | Anlässe bis längstens 04.00 Uhr am Ostersonntag-Morgen |
| Ostersonntag | keine Anlässe nach 04.00 Uhr |
| 24. Dezember | Anlässe bis längstens 24.00 Uhr |
| 25. Dezember | keine Anlässe |
| 26. Dezember | Anlässe bis längstens 24.00 Uhr ²⁸⁾ |

Art. 22 Betrieb ²⁹⁾

¹ Das Alte Zeughaus soll als Begegnungsstätte der Gemeinde Herisau verschiedenste kulturelle Aktivitäten ermöglichen und steht dafür grundsätzlich allen Vereinigungen und Organisationen zur Verfügung.

² Ausstellungen sollen in der Regel zusammenhängend höchstens 14 Tage dauern, und pro Monat soll nicht mehr als eine Ausstellung stattfinden. Ausnahmen bewilligt der Betriebsleiter.

³ Die Wirtschaftsführung ist Sache des jeweiligen Veranstalters.

⁴ Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.

²⁵⁾ geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 6. Februar 2024; in Kraft per 1. März 2024

²⁶⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008

²⁷⁾ Teilrevision: 22.03.2011; in Kraft per 22.03.2011

²⁸⁾ Teilrevision: 01.06.2010; in Kraft ab 01.06.2010

²⁹⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008



Art. 23 Saalordnung "Altes Zeughaus" ³⁰⁾

¹ Der Veranstalter haftet für das Mietobjekt samt zugehörigem Inventar. Reparaturen und Ersatz beschädigter Anlagen und Mobilien veranlasst der Betriebsleiter unter Verrechnung an den Veranstalter.

² Der Veranstalter sorgt für die sinngemässe Nutzung innerhalb und ausserhalb des Gebäudes in Absprache mit dem Betriebsleiter.

³ Die Besenreinigung der benutzten Räumlichkeiten sowie die Reinigung von WC-Anlagen und Office-Einrichtungen ist Sache des Veranstalters gemäss Anweisungen des Saal- und Bühnenmeisters³¹⁾.

⁴ Übergabe und Rücknahme der Räume und Einrichtungen erfolgen grundsätzlich durch den Saal- und Bühnenmeister³²⁾. Nach der Übernahme haftet der Veranstalter.

⁵ Die Anordnungen des Saal- und Bühnenmeisters³³⁾ sind für alle Benutzer verbindlich.

Art. 23a Gebühren ³⁴⁾

¹ Für die Benutzung werden Entschädigungen und Abgeltungen gemäss der Tarifordnung im Anhang 2 dieser Verordnung erhoben.

² Der Betriebsleiter kann Abweichungen von der Tarifordnung nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten bewilligen.

6. Besondere Bestimmungen "Lindenhof-Zentrum"

Art. 24 - Art. 30 aufgehoben. ³⁵⁾

7. Schlussbestimmungen

Art. 31 Erlass von speziellen Vorschriften ³⁶⁾

Für Veranstaltungen von besonderer Art kann der Betriebsleiter oder allenfalls der Gemeinderat spezielle Vorschriften erlassen.

Art. 32 Rechtsmittel ³⁷⁾

¹ Gegen Verfügungen von Verwaltungskommissionen oder Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

³⁰⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008

³¹⁾ geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 6. Februar 2024; in Kraft per 1. März 2024

³²⁾ geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 6. Februar 2024; in Kraft per 1. März 2024

³³⁾ geändert mit Entscheid des Gemeinderates vom 6. Februar 2024; in Kraft per 1. März 2024

³⁴⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008

³⁵⁾ Teiländerung: 15.12.2009; in Kraft ab 01.01.2010

³⁶⁾ Teilrevision: 20.05.2008; in Kraft ab 01.07.2008

³⁷⁾ Teilrevision: 15.08.1995; in Kraft ab 15.08.1995



- ² Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- ³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 33 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.